



VEREINSSATZUNG

TENNISCLUB SIEGELSBACH E.V.



TENNISCLUB SIEGELSBACH

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Siegelbach. Er hat seinen Sitz in Siegelbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein betreibt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend. Er ist gemeinnützig.

§ 3

Mitgliedschaften

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder bis 18 Jahre. Auszubildende, Schüler und Studenten zählen ebenfalls zu den Jugendmitgliedern, sofern sie noch in der Ausbildung stehen.
4. passive Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste um den Verein und nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft erworben werden. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge haben schriftlich zu erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, haben den entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, nach entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung, für Sonderausgaben neben dem Mitgliedsbeitrag eine weitere Umlage, bzw. Arbeitsstunden, oder ersatzweise dafür ein entsprechendes Entgelt, festzusetzen.

2

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schrift- und Pressewart,
5. der Sportwart,
6. der Jugendwart,
7. die Abteilungsleiter der sonstigen Abteilungen,
8. die Damenbeauftragte,
9. der Kulturwart

Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Im Vorstand ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, tätig.

4

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis ein Vierteljahr vor Quartalsende des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit es sich um sportliche Belange handelt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet die Satzung, Wettkampfordnungen und Bestimmungen, sowie die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse des Tennisclubs Siegelsbach zu befolgen und die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten. Ferner sind sie verpflichtet, das vorhandene, vereinseigene Gelände und die Sportanlage zu pflegen und ordnungsgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind zu melden und gegebenenfalls auf eigene Kosten zu beheben, wenn die Beschädigungen fahrlässig verursacht wurden.

3

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

~~Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart und der Abteilungsleiter der sonstigen Abteilungen werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schrift- und Pressewart, der Jugendwart und die Damenbeauftragte werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.~~

Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können auch mehrere Vorstandsämter (max. zwei) in einer Person vereinigt werden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung für die Annahme der Wahl von dem Betroffenen vorliegt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

5

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, muß ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, wie nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gem. § 17 der Satzung. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden, evtl. auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrates, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens drei vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglieder oder aktive Mitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Beschlußfähig ist der Ehrenrat mit mindestens 3 Mitgliedern, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen; bei Stimmengleichheit entscheidet die

6

Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafen mit absoluter Stimmenmehrheit. Beschlußfähig ist der Ehrenrat mit mindestens 3 Mitgliedern, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu laden sind. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen
6. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
7. Verschiedenes

7

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 11.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

8

§ 16 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden in allen Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zwei Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und so weit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 17 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung,
2. Geldbuße von DM 10,00 bis DM 100,00,
3. Vorübergehender Ausschuß vom Spielbetrieb,
4. Ausschuß aus dem Verein.

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

9

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung, auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluß ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand, oder bei dem Ehrenrat des Vereins eingehen muß.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat, sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand, entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluß, sowohl des Vorstandes, als auch des Ehrenrates ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes, oder bei Einlegung der Berufung des Ehrenrates, ist endgültig.

10

§ 20

Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Siegelsbach e.V., mit Sitz in Siegelsbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zur Zeit gem. § 51 ff, der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 21

Ausschluß des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 22

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisspielfeld den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände, nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

12

§ 18

Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

§ 19

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen, oder tariflichen Bestimmungen.

11

§ 23

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24

Vergütungen

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Kostenvergütung und Reisekosten sind zulässig.

§ 25

Sonstige Vereinsabteilungen

Dem Vorstand wird erlaubt, nach Bedarf neue Abteilungen zu gründen. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluß mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 26

Auflösung

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund, den Badischen Tennisverband und an die Gemeinde Siegelsbach zu je einem Drittel.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, auch denjenigen, denen es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

13

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und wenn möglich hinreichend begründet werden.

Bei Neugründung oder aufgehen des Vereins in einen anderen Verein geht das Vermögen an den Nachfolgeverein über, sofern der Verein in das Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde. Dieser hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Siegelsbach, den 13. November 1998